

## 114 b. Die Pflichten

Der Beamte soll durch sein Verhalten sowohl in wie außer dem Amte sich der Achtung würdig erzeigen, die sein Beruf erfordert. Er hat neben anderen Pflichten die Pflicht der Verschwiegenheit bezüglich aller Amtsangelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach notwendig ist oder besonders vorgeschrieben wird. Er ist ferner für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich, kann sich also bei einer Verletzung der Gesetze auch nicht berufen auf seine Gehorsamspflicht gegenüber den Weisungen seiner Vorgesetzten. Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten hat er vor dem Dienstantritt einen Diensteid zu leisten.

115 Verletzt ein Reichsbeamter seine Dienstpflichten, so findet (abgesehen von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung<sup>46</sup>) seine disziplinaré, d. h. dienstliche, Bestrafung statt. Die Disziplinarstrafen bestehen entweder in sog. Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) oder in der Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung oder völlige Dienstentlassung). Während die Ordnungsstrafen von den Dienstvorgesetzten verhängt werden können, muß der Entfernung aus dem Amte ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, das in eine Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung zerfällt. Dieses Verfahren findet vor den sog. Disziplinar-kammern statt, welche überwiegend aus hohen richterlichen Beamten zusammengesetzt sind. Gegen die Entscheidungen der Disziplinar-kammern ist die Berufung an den aus Mitgliedern des Reichsgerichts und des Bundesrats gebildeten Disziplinarhof in Leipzig zulässig.

116 c. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten bestehen in dem Rechte auf den Gehalt,<sup>47</sup> welcher monatlich oder vierteljährlich vorausbezahlt wird, ferner auf den nach Ortsklassen abgestuften Wohnungsgeldzuschuß, auf Tagegelder und Reisekosten (bei auswärtigen Dienstgeschäften), auf Umzugskosten (bei Versetzungen),<sup>48</sup> sowie im Falle der Dienstunfähigkeit (nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit) auf Pension.<sup>49</sup>

<sup>46</sup> Wegen der gerichtlich strafbaren, besonderen Beamtenvergehen s. Nr. 289.

<sup>47</sup> Wegen der teilweisen Unpfändbarkeit der Beamtengehälter s. Nr. 683.

<sup>48</sup> Die Hinterbliebenen von Reichsbeamten, welche im Auslande bedienstet waren, werden auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert.

<sup>49</sup> Die Pension der Reichsbeamten wird nach dem zuletzt bezogenen fester Dienstehelommen und nach der zurückgelegten Dienstzeit in